

Änderungen der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Verordnung vom 1. März 2002	Vorlage GV vom 13. Juni 2016	Erläuterungen
Art. 1 Aufgabenbereich Gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den politischen Gemeinden übertragen und fällt in den Aufgabenbereich der Gesundheitsbehörde.	Art. 1 Aufgabenbereich Gemäss § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den politischen Gemeinden übertragen.	Anpassung des Paragraphen und Datum der neuen Bestattungsverordnung. Wegfall des Aufgabenbereichs der Gesundheitsbehörde. Die Gesundheitsbehörde gibt es nicht mehr. Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat oder beim Bestattungsamt. Dies wurde bei allen folgenden Artikeln angepasst.
Art. 2 Friedhofvorsteher Die Aufsicht über den Friedhof und das ganze Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Er wird vom Gemeinderat gewählt. Er trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen. Ferner besorgt er die Rechnungstellung über das Bestattungswesen gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.	Art. 2 Zuständigkeiten Für die Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofwesens ist das Bestattungsamt der Gemeinde Russikon (nachfolgend Bestattungsamt) zuständig. Der Gemeinderat bestimmt die Grabmietgebühren, die Grabpflegekosten sowie die Bestattungskosten von zurzeit des Ablebens nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen. Der Gemeinderat bestimmt: - den Friedhofgärtner - den Sarglieferanten - den Leichenwagenführer	Art. 2 Friedhofvorsteher und Art. 3 Übriges Personal wurden in der neuen Verordnung zusammengefasst unter Art. 2 Zuständigkeiten.
Art. 3 Übriges Personal Die Gesundheitsbehörde wählt auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden - den Friedhofgärtner und Totengräber - den Sarglieferanten - den Leichentransporteur		Zusammengeführt mit Art. 2 Zuständigkeiten
Art. 4 Friedhofgärtner und Totengräber Dem Friedhofgärtner und Totengräber obliegen folgende Verrichtungen: - Unterhalt und Reinigung der gesamten Friedhofanlagen sowie Gerätschaften, Werkzeuge und Maschinen - Handhabung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof - Grabbepflanzung und -pflege - Öffnen und Eindecken der Gräber und deren Nummerierung	Art. 3 Friedhofgärtner Dem Friedhofgärtner obliegen folgende Verrichtungen: - Unterhalt und Reinigung der gesamten Friedhofanlagen sowie Gerätschaften, Werkzeuge und Maschinen - Handhabung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof - Grabbepflanzung und -pflege - Öffnen und Eindecken der Gräber und deren Nummerierung	Streichung des veralteten Begriffs „Totengräber“ und Anpassung der Zuständigkeiten.

Verordnung vom 1. März 2002	Vorlage GV vom 13. Juni 2016	Erläuterungen
und Bezeichnung - Beisetzung von Särgen und Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsamtes und nach dem Belegungsplan - Erstellen und Nachführen der Belegungspläne der einzelnen Familiengräber - Führen der Grabverzeichnisse - Weitere Verrichtungen gemäss den Anweisungen des Friedhofvorstehers oder der Gesundheitsbehörde	und Bezeichnung - Beisetzung von Särgen und Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsamtes und nach dem Belegungsplan - Erstellen und Nachführen der Belegungspläne der einzelnen Familiengräber - Führen der Grabverzeichnisse - Weitere Verrichtungen gemäss den Anweisungen des Bestattungsamtes oder des Gemeinderates	
Art. 5 Sarglieferant	Art. 4 Sarglieferant	Gleich geblieben
Art. 6 Bestattungspersonal	Art. 5 Bestattungspersonal	Gleich geblieben
Art. 7 Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse sind in der Besoldungs- und Anstellungsverordnung der Gemeinde Russikon enthalten oder durch Vertrag geregelt. Die Aufgaben des Personals können in besonderen Pflichtenheften näher umschrieben werden.	Art. 6 Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse sind in der Personalverordnung der Gemeinde Russikon enthalten oder durch Vertrag geregelt. Die Aufgaben des Personals können in besonderen Pflichtenheften näher umschrieben werden.	Massgebend ist die Personalverordnung der Gemeinde Russikon (Begriffsanpassung).
Art. 8 Anzeige von Todesfällen Die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Zivilstandsverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.		Gestrichen, dieser Artikel war rein deklatorisch. Wird neu in der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV) § 9 geregelt.
Art. 9 Leistungen der Gemeinde Bei der Bestattung eines Gemeindewohners übernimmt die Gemeinde folgende unentgeltliche Leistungen: - Leichenschau - Amtliche Bekanntmachung - Leichentransport innerhalb der Gemeinde - Aufbahnen der Leiche in den Aufbahrungsräumen - Bereitstellen eines Grabplatzes - Öffnen und Eindecken des Grabes - Aufstellen der Trauerurnen - Provisorische Bezeichnung des Grabes - Grabgeläute - Bei Feuerbestattung den Leichentransport in die zürcherischen Krematorien, die Einäscherungsgebühr und die Kosten für eine einfache Aschurne	Art. 7 Leistungen der Gemeinde Bei der Bestattung eines Gemeindewohners übernimmt die Gemeinde die Leistungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.	Gemäss § 56 Abs. 1 Gesundheitsgesetz Kanton Zürich (GesG) und § 45 BesV erfolgt die Bestattung in der Wohngemeinde unentgeltlich. Die Gemeinde darf nur für die in § 45 Abs. 1 lita. A bis lit. d BesV genannten Positionen Rechnung stellen. Problematisch daran war, dass sie zu einem Widerspruch zur kantonalen Bestattungsverordnung führen kann. Daher wird auf diese Liste verzichtet.

Verordnung vom 1. März 2002	Vorlage GV vom 13. Juni 2016	Erläuterungen
- Bei auswärtiger Bestattung, die in den kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern oder den Erben zu tragen.		
Art. 10 Bestattung Auswärtiger Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Russikon hatten oder die nicht Bürger von Russikon waren, ist nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. Vorbehalten bleibt § 79 Abs. 2 des Kantonalen Gesundheitsgesetzes. Bei Bestattung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Russikon hatten, sind in der Regel sämtliche Bestattungskosten nach den von der Gesundheitsbehörde festgesetzten Ansätzen sowie eine Grabplatzgebühr zu entrichten.	Art. 8 Bestattung Auswärtiger Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Russikon hatten, ist nur mit Bewilligung des Bestattungsamts gestattet. Bei Bestattung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Russikon hatten, werden die Selbstkosten gemäss §46 der kantonalen Bestattungsverordnung und eine Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt. Zudem muss ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden. Die Mindestanforderung dabei ist eine Sommerbepflanzung mit Kopfpflanzen und immer blühender Sommerflor (Typ A2 oder BD2).	Diverse kleine Anpassungen. Neu geregelt ist, dass bei Bestattung auswärts wohnhafter ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden muss.
Art. 11 Wahl der Bestattung Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der hierzu berechtigten Angehörigen vor, ordnet der Friedhofvorsteher die Feuerbestattung an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbare Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft verstossen werden, welcher der Verstorbene angehört hat.		Die Frage, wer bestimmt, wie eine verstorbene Person bestattet wird, ist abschliessend in der BesV geregelt. Für eine kommunale Bestimmung besteht kein Raum. Daher wird der Artikel gestrichen.
Art. 12 Aufbahrung	Art. 9 Aufbahrung	Gleich geblieben
Art. 13 Leichentransport Die Leichentransporte erfolgen mit einem Leichenauto und werden durch den Friedhofvorsteher organisiert. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.	Art. 10 Leichentransport. Die Leichentransporte erfolgen mit einem Leichenauto und werden durch das Bestattungsamt organisiert.	Anpassung der Zuständigkeit. Durch den Leichentransport mit einem Leichenauto entfällt ein öffentliches Leichengeleit.
Art. 14 Bestattungszeiten	Art. 11 Bestattungszeiten	Gleich geblieben
Art. 15 Grabgeläute	Art. 12 Grabgeläute	Gleich geblieben

Verordnung vom 1. März 2002	Vorlage GV vom 13. Juni 2016	Erläuterungen
Art. 16 Trauerurnen Bei jeder Bestattung wird eine Trauerurne aufgestellt und der Inhalt nach der Abdankung durch das Bestattungspersonal oder den Sigrist den Angehörigen übergeben.	Art. 13 Trauerurnen Bei jeder Bestattung wird eine Urne für Trauerkarten aufgestellt und der Inhalt nach der Abdankung durch den Friedhofgärtner oder den Sigrist den Angehörigen überreicht.	Präzisierung an die Gegebenheiten.
Art. 17 Abdankung Für die Bestattungsfeier steht im Normalfall, entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder der Angehörigen, die Kirche Russikon zur Verfügung. Bei aussergewöhnlichen Fällen entscheidet die Kirchenpflege.	Art. 14 Abdankung Für die Bestattungsfeier steht, entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder der Angehörigen, die Kirche Russikon zur Verfügung.	Gemäss § 24 Abs. 1 BesV stellen die Gemeinden auf dem Friedhofsgelände oder in seiner Nähe einen würdigen Raum für die Abdankung zur Verfügung. Sie können dafür die Kirchen der anerkannten kirchlichen Körperschaften in Anspruch nehmen. Die Kirchgemeinde darf die Benutzung der Kirche nur in Ausnahmefällen verweigern. In solchen Fällen muss die Gemeinde einen anderen Raum zur Verfügung stellen (vgl. Erläuterungen zu § 24 BesV).
Art. 18 Kultushandlungen Die Anordnung von speziellen Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen; diese sind vorgängig dem Friedhofvorsteher zu melden. Handlungen, die über die normale Norm von Bestattungen hinausgehen, sind vorgängig mit dem Friedhofvorsteher bzw. mit der Gesundheitsbehörde abzusprechen.	Art. 15 Kultushandlungen Die Anordnung von speziellen Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen; diese sind vorgängig dem Bestattungsamt zu melden. Handlungen die über die normale Norm von Bestattungen hinausgehen, sind vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen.	Anpassung der Zuständigkeit.
Art. 19 Begräbnisstätte	Art. 16 Begräbnisstätte	Gleich geblieben
Art. 20 Öffnungszeiten Die Friedhofanlage ist jederzeit geöffnet. Die Öffnungszeiten der besetzten Aufbahrungsräume werden nach Anhörung der Angehörigen des Verstorbenen durch den Friedhofvorsteher festgesetzt.	Art. 17 Öffnungszeiten Die Friedhofanlage ist jederzeit geöffnet. Die Öffnungszeiten der besetzten Aufbahrungsräume werden nach Anhörung der Angehörigen des Verstorbenen oder nach Anhörung von Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten, durch das Bestattungsamt festgesetzt.	Die Vorgaben der BesV sind zu beachten. Die Aufbahrungsräume sollten nicht nur für die nächsten Angehörigen zugänglich sein, sondern auch für Freunde und weitere Bekannte, die Abschied nehmen möchten.
Art. 21 Ruhe und Ordnung Die Besucher der Friedhofanlagen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern ist der Zutritt zu den Friedhofanlagen nur in Begleitung Erwachsener und allein nur dann gestattet, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen wollen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.	Art. 18 Ruhe und Ordnung Die Besucher der Friedhofanlagen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist der Zutritt zu den Friedhofanlagen nur in Begleitung Erwachsener und allein nur dann gestattet, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen wollen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.	Absatz 1: Erweiterung des Begriffs Kinder auf Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren.

Verordnung vom 1. März 2002	Vorlage GV vom 13. Juni 2016	Erläuterungen																																								
Das Mitführen von Fahrzeugen und Spielgeräten oder Hunden, das Abreissen von Zweigen und Blumen und das Entfernen von Pflanzen usw. sowie jedes laute oder störende Betragen auf dem Friedhof ist untersagt. Im Rahmen dieser Verordnung und auf Weisung der Gesundheitsbehörde ist der Friedhofvorsteher ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.	Das Mitführen von Fahrzeugen und Spielgeräten oder Hunden, das Abreissen von Zweigen und Blumen und das Entfernen von Pflanzen usw. sowie jedes laute oder störende Betragen auf dem Friedhof ist untersagt. Im Rahmen dieser Verordnung und auf Weisung des Gemeinderates ist das Bestattungsamt ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.	Absatz 2: Keine Änderungen. Absatz 3: Anpassung der Zuständigkeiten																																								
Art. 22 Belegung Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Belegungsplan. Für Angehörige fremder Religionen können spezielle Grabfelder eingerichtet werden. Der Totengräber ist für die Einhaltung verantwortlich.	Art. 19 Belegung Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für Angehörige fremder Religionen können spezielle Grabfelder eingerichtet werden. Der Friedhofgärtner ist für die Einhaltung verantwortlich.	Anpassung der Zuständigkeit.																																								
Art. 23 Bezeichnung	Art. 20 Bezeichnung	Gleich geblieben																																								
Art. 24 Gräberarten	Art. 21 Gräberarten	Gleich geblieben																																								
Art. 25 Zulässige Belegung	Art. 22 Zulässige Belegung	Gleich geblieben																																								
Art. 26 Grabmasse Die Gräber weisen folgende Masse auf: <table><tr><td></td><td>Länge</td><td>Breite</td><td>Tiefe</td></tr><tr><td>Klasse A</td><td>180 cm</td><td>80 cm</td><td>150 cm</td></tr><tr><td>Klasse B</td><td>120 cm</td><td>70 cm</td><td>60 cm</td></tr><tr><td>Klasse C</td><td>150 cm</td><td>70 cm</td><td>120 cm</td></tr><tr><td>Klasse D</td><td>200 cm</td><td>200 – 300 cm</td><td>150 cm</td></tr></table>		Länge	Breite	Tiefe	Klasse A	180 cm	80 cm	150 cm	Klasse B	120 cm	70 cm	60 cm	Klasse C	150 cm	70 cm	120 cm	Klasse D	200 cm	200 – 300 cm	150 cm	Art. 23 Grabmasse Die Gräber weisen folgende Masse auf: <table><tr><td></td><td>Länge</td><td>Breite</td><td>Mindesttiefe</td></tr><tr><td>Klasse A</td><td>180 cm</td><td>80 cm</td><td>120 cm</td></tr><tr><td>Klasse B</td><td>120 cm</td><td>70 cm</td><td>60 cm</td></tr><tr><td>Klasse C</td><td>150 cm</td><td>70 cm</td><td>80 cm</td></tr><tr><td>Klasse D</td><td>200 cm</td><td>200 – 300 cm</td><td>120 cm</td></tr></table>		Länge	Breite	Mindesttiefe	Klasse A	180 cm	80 cm	120 cm	Klasse B	120 cm	70 cm	60 cm	Klasse C	150 cm	70 cm	80 cm	Klasse D	200 cm	200 – 300 cm	120 cm	Anpassung an die kantonale Bestattungsverordnung.
	Länge	Breite	Tiefe																																							
Klasse A	180 cm	80 cm	150 cm																																							
Klasse B	120 cm	70 cm	60 cm																																							
Klasse C	150 cm	70 cm	120 cm																																							
Klasse D	200 cm	200 – 300 cm	150 cm																																							
	Länge	Breite	Mindesttiefe																																							
Klasse A	180 cm	80 cm	120 cm																																							
Klasse B	120 cm	70 cm	60 cm																																							
Klasse C	150 cm	70 cm	80 cm																																							
Klasse D	200 cm	200 – 300 cm	120 cm																																							
Art. 27 Ruhezeit Die Ruhezeit beträgt für die Gräber der Klasse A, B und C 20 Jahre. Die Gesundheitsbehörde kann nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Russikon und im Kantonalen Amtsblatt publiziert. Zur Entfernung der Grabanden und Pflanzen wird den Hinterlassenen eine angemessene Frist eingeräumt.	Art. 24 Ruhezeit Die Ruhezeit beträgt für die Gräber der Klasse A, B und C 20 Jahre. Das Bestattungsamt kann nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Russikon mindestens einen Monat vor der Räumung publiziert. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden diese angeschrieben und über die Räumung informiert.	Absatz 1 gleich geblieben Absatz 2: Anpassung der Zuständigkeit. In der BesV wurden die Anforderungen an die Gemeinden erhöht. Gemäss § 38 Abs. 3 hat die Ankündigung mindestens im amtlichen Publikationsorgan einen Monat vor der Räumung zu erfolgen. Abs. 2 verlangt mehr. Die Gemeinden haben die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise und so früh anzuhängen.																																								

Verordnung vom 1. März 2002	Vorlage GV vom 13. Juni 2016	Erläuterungen
Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.	Zur Entfernung der Grabandenken und Pflanzen wird den Hinterlassenen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt das Bestattungsamt über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.	kündigen, dass die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabzeichen und Grabschmuck abzuholen. Sie die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben.
Art. 28 Urnen in bestehende Gräber Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Die in Art. 27 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.	Art. 25 Urnen in bestehende Gräber Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Die in Art. 24 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.	Anpassung des richtigen Artikels.
Art. 29 Familiengräber Es sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Mit den Interessierten wird über die Benützung ein Mietvertrag abgeschlossen der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist. Familiengräber werden nur an Einwohner und Bürger von Rusikon abgegeben. Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch in erstmals nach 40 Jahren seit dem Vertragsabschluss gegen Bezahlung einer von der Gesundheitsbehörde festzulegenden Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen. Für ein einzelnes Familiengrab sind die in Art. 26 genannten Masse massgebend. Für ein Familiengrab ist ein einmaliger Mietpreis zu entrichten, welcher durch die Gesundheitsbehörde festgesetzt wird. Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mietpreises.	Art. 26 Familiengräber Es sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Mit den Interessierten wird über die Benützung ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist. Familiengräber werden nur an Einwohner und Bürger von Rusikon abgegeben. Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 40 Jahren seit dem Vertragsabschluss gegen Bezahlung einer vom Gemeinderat festzulegenden Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen. Für ein einzelnes Familiengrab sind die in Art. 23 genannten Masse massgebend. Für ein Familiengrab ist ein einmaliger Mietpreis zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mietpreises.	Absatz 1 gleich geblieben Absatz 2 Anpassung der Zuständigkeit Absatz 3 gleich geblieben Absatz 4 Anpassung des Artikels Absatz 5 Anpassung der Zuständigkeit Absatz 6 gleich geblieben

Verordnung vom 1. März 2002	Vorlage GV vom 13. Juni 2016	Erläuterungen
Art. 30 Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihren Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen. Der Beisetzungsort wird nicht bezeichnet jedoch im separaten Belegungsplan eingezeichnet. In besonderen Fällen z.B. bei Katastrophen können durch die Gesundheitsbehörde weitere Gemeinschaftsgrabstätten errichtet werden.	Art. 27 Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihren Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen. Der Beisetzungsort wird nicht bezeichnet jedoch im separaten Belegungsplan eingezeichnet. Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs kann der Gemeinderat einen Unkostenbeitrag festlegen. In besonderen Fällen z.B. bei Katastrophen können durch den Gemeinderat weitere Gemeinschaftsgrabstätten errichtet werden.	Absatz 1 Zusätzliche Regelung betreffend Unkostenbeitrag. Absatz 2 Anpassung der Zuständigkeit
Art. 31 Ausgrabung von Leichen und Urnen Zur Ausgrabung einer Leiche bedarf es der Bewilligung der Gesundheitsbehörde. Sie wird beim Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe, also nur ausnahmsweise, erteilt. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder seines Stellvertreters ausgeführt werden. Die hierfür zu entrichtende Gebühr wird von der Gesundheitsbehörde festgesetzt. Die Ausgrabung einer Aschenurne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die entsprechende Gebühr wird durch die Gesundheitsbehörde festgesetzt.	Art. 28 Exhumation Das Exhumieren von Leichen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bewilligt das Bestattungsamt bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der anordnungsberechtigten Person. Die Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden und der Gerichte bleiben vorbehalten. Art. 29 Urnenversetzung, Urnenausgrabung Das Bestattungsamt kann eine Urnenversetzung bewilligen, wenn besonders achtenswerte Gründe vorliegen und wenn dadurch andere Gräber nicht beeinträchtigt werden. Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Bestattungsamtes. Da im Friedhof Russikon lösliche Holzurnen oder Tonurnen beigesetzt werden, sind Ausgrabungen längstens für ein halbes Jahr ab deren Bestattung möglich. Die Kosten für Urnenversetzungen und Urnenausgrabungen gehen zulasten der anordnungsberechtigten Person. Die Kosten für Urnenversetzungen und Urnenausgrabungen gehen zulasten der anordnungsberechtigten Person.	Aus dem alten Artikel 31 Ausgrabung von Leichen und Urnen wurden neu zwei Artikel gemacht, Artikel 28 Exhumation und Artikel 29 Urnenversetzung, Urnenausgrabung. Generell Anpassung der Zuständigkeit und mehr Ausführung

Verordnung vom 1. März 2002	Vorlage GV vom 13. Juni 2016	Erläuterungen
Art. 32 Bepflanzung der Gräber Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Grabpflege und –bepflanzung in Absprache mit dem Friedhofvorsteher auf Zusehen hin individuell besorgt werden. Die Angehörigen haften in diesem Fall für gute Ordnung auf dem Grab.	Art. 30 Bepflanzung der Gräber Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Grabpflege und –bepflanzung in Absprache mit dem Bestattungsamt auf Zusehen hin individuell besorgt werden. Die Angehörigen haften in diesem Fall für gute Ordnung auf dem Grab. Art. 31 Steingarten Das Anlegen von Steingärten auf Gräbern darf nur in Absprache und mit Bewilligung des Bestattungsamts erfolgen. Infolge Unfallgefahr dürfen weder Kies noch Steine auf die Wege rollen können. Dem ruhigen und einheitlichen Gesamtbild des Friedhofs ist Sorge zu tragen. Die Angehörigen Haften für gute Ordnung auf dem Grab.	Absätze 1, 2 und 4 sind gleich geblieben Absatz 3 Anpassung der Zuständigkeit Auf Wunsch von Angehörigen wird dieser Artikel neu aufgenommen. Nach den bisherigen Bestimmungen waren Steingärten nicht möglich wurden aber trotzdem geduldet. Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Gegebenheiten.
Art. 33 Grabpflegevertrag Absatz 2 Die Gesundheitsbehörde regelt hierfür das Verfahren und setzt die Beträge fest.	Art. 32 Grabpflegevertrag Absatz 2 Der Gemeinderat regelt hierfür das Verfahren und setzt die Beträge fest.	Absatz 1 und 3 sind gleich geblieben Absatz 2: Anpassung der Zuständigkeit
Art. 34 Nicht unterhaltene Reihengräber Die Gesundheitsbehörde lässt Reihengräber, die von den Hinterbliebenen trotz Aufforderung nicht oder schlecht unterhalten werden, räumen und in passender Weise mit einer immergrünen Bepflanzung belegen.	Art. 33 Nicht unterhaltene Reihengräber Das Bestattungsamt lässt Reihengräber, die von den Hinterbliebenen trotz Aufforderung nicht oder schlecht unterhalten werden, räumen und in passender Weise mit einer immergrünen Bepflanzung belegen.	Anpassung der Zuständigkeit
Art. 35 Grabdenkmäler	Art. 34 Grabdenkmäler Der Gemeinderat erlässt bezüglich Beschaffenheit der Grabdenkmäler (Material, Verarbeitung, Grösse usw.) Vorschriften. Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes.	Abs. 1 gleich geblieben. Die Artikel 35 und 36 werden in diesem Artikel zusammengefasst und die Zuständigkeiten angepasst.
Art. 36 Vorschriften über Grabdenkmäler Die Gesundheitsbehörde erlässt bezüglich Beschaffenheit der Grabdenkmäler (Material, Verarbeitung, Grösse usw.) verbindliche Vorschriften.		Wird neu in Artikel 34 geregelt.
Art. 37 Bewilligung für Grabdenkmäler Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers, in speziellen Fällen der Gesundheitsbehörde.		Wird neu in Artikel 34 geregelt.

Verordnung vom 1. März 2002	Vorlage GV vom 13. Juni 2016	Erläuterungen
Art. 38 Mangelnde Instandhaltung Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelnder Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich dazu aufzufordern. Nötigenfalls kann er schief stehende Grabdenkmäler auf Kosten der Angehörigen neu setzen lassen, sofern einer diesbezüglichen Aufforderung keine Folge geleistet wird. Dort wo ein Grabpflegevertrag besteht, sind die Kosten für das Richten des Grabdenkmales inbegriffen. Der Betrag dafür wird durch die Gesundheitsbehörde festgesetzt.	Art. 35 Mangelnde Instandhaltung Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelnder Instandhaltung hat das Bestattungsamt die Angehörigen der Bestatteten schriftlich dazu aufzufordern. Nötigenfalls kann er schief stehende Grabdenkmäler auf Kosten der Angehörigen neu setzen lassen, sofern einer diesbezüglichen Aufforderung keine Folge geleistet wird. Dort wo ein Grabpflegevertrag besteht, sind die Kosten für das Richten des Grabdenkmales inbegriffen. Der Betrag dafür wird durch den Gemeinderat festgesetzt.	Absatz 1 und 2 Anpassung der Zuständigkeit
Art. 39 Schäden, Haftung	Art. 36 Schäden, Haftung	Gleich geblieben
Art. 40 Beschwerden Beschwerden bezüglich Person sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seine Verfügungen, insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabdenkmal, kann an die Gesundheitsbehörde Einsprache erhoben werden.	Art. 37 Beschwerden Beschwerden betreffend das Friedhofpersonal sind an das Bestattungsamt zu richten.	Anpassung Zuständigkeit
Art. 41 Straf- und Rekursbestimmungen Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen, welche die Gesundheitsbehörde aufgrund dieser Verordnung erlässt, werden mit Verwarnung, Busse oder auch Haft geahndet. Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen mit schriftlicher Begründung an den Bezirksrat rekuriert werden.	Art. 38 Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Bestattungsamts kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids Einsprache erhoben werden. Art. 39 Strafbestimmungen Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Verordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft.	Anpassung der Zuständigkeit und der Rekursfrist Zusätzlicher Artikel
Art. 42 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. März 2002 in Kraft. Die bisherige Verordnung über das Friedhof und Bestattungswesen vom 12. Dezember 1977 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.	Art. 40 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per _____ in Kraft. Die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 10. Dezember 2001 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.	Anpassung der Daten